Anlage

Beschluss
der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes
Personennahverkehr Oberes Rheintal vom 17. November 2011
betreffend eine Änderung der Vereinbarung über die Bildung
des Gemeindeverbandes Personennahverkehr Oberes Rheintal

Die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Personennahverkehr Oberes Rheintal, LGBl. Nr. 17/1993, in der Fassung LGBl. Nr. 45/1995 und Nr. 27/1997, wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird das Wort „Gemeindevertretungen“ durch das Wort „Gemeinde-/Stadtvertretungen“ ersetzt.

2. In der Präambel entfallen jeweils die Wortfolgen „der Gemeinde Altach vom 17.12.1992,“, „der Gemeinde Frastanz vom 02.03.1993,“, „der Stadt Hohenems vom 03.12.1992,“, „der Gemeinde Mäder vom 21.12.1992,“ und „der Gemeinde Satteins vom 20.05.1996,“; weiters entfällt in der Präambel vor der Wortfolge „und der Gemeinde Zwischenwasser vom 17.12.1992“ der Beistrich.

3. Im § 1 Abs. 1 entfallen jeweils die Wortfolgen „Gemeinde Altach, die“, „die Gemeinde Frastanz,“, „die Stadt Hohenems,“, „die Gemeinde Mäder,“ und „die Gemeinde Satteins,“.

4. Im § 1 Abs. 3 wird das Wort „Verbesserung“ durch die Wortfolge „bedarfsgerechte Bedienung“ ersetzt.

5. Der § 1 Abs. 3 lit. c bis e lautet:
 „c) Abschluss von Verträgen mit Verkehrsunternehmen in Zusammenarbeit mit der Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft (Kooperationsvertrag) zur Erbringung von Verkehrsleistungen,
 d) Planung, Organisation und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit, Verkaufsförderung (Marketing), Beschwerdemanagement und Qualitätssicherung in Zusammenarbeit mit der Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft (Kooperationsvertrag),
 e) Beteiligung an Gesellschaften zur Erbringung von Verkehrsleistungen und Verkehrsverbundeinrichtungen.“

6. Im § 2 Abs. 1 werden die Z. 1 bis 3 als lit. a bis c bezeichnet.

7. Der § 3 Abs. 2 lautet:
 „(2) Die Zahl der Einwohner nach Abs. 1 ergibt sich aus dem Jahresdurchschnitt der Bevölkerung mit Hauptwohnsitz und weiterem Wohnsitz gemäß der Verwaltungszählung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung des der allgemeinen Gemeindevertretungswahl unmittelbar vorausgehenden Jahres.“

8. Im § 3 Abs. 3 lit. a wird nach dem Wort „Organe“ die Wortfolge „gemäß § 2 Abs. 1 lit. b und c“ eingefügt.

9. Im § 3 Abs. 3 lit. j wird der Ausdruck „250.000 S“ durch den Ausdruck „25.000 Euro“ ersetzt.

10. Dem § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:
 „(4) Die Verbandsversammlung muss mindestens zweimal jährlich tagen.“

11. Im § 4 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „Mitglied“ durch das Wort „Vorstandsmitglied“ ersetzt; weiters entfallen im dritten Satz jeweils die Wortfolgen „Vertretung der“.

12. Der § 5 lit. a lautet:
 „a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes sowie deren Vorsitzführung;“

13. Im § 5 werden die bisherigen lit. a bis d als lit. b bis e bezeichnet.

14. Der § 6 lautet:

„§ 6

Deckung des Aufwands, Haftung

(1) Die Aufwendungen des Gemeindeverbandes werden in Verwaltungs-, Infrastruktur- und Verkehrskosten aufgeteilt:

a) als Verwaltungskosten gelten alle Aufwendungen, die zur Führung des Verbandes notwendig sind, insbesondere Kosten für Personal, Organisation, Planung und Marketing, soweit sie nicht den Infrastruktur- oder Verkehrskosten zuzurechnen sind;

b) als Infrastrukturkosten gelten die Kosten für Investitionen, die für die Fahrzeugausstattung und für die technische Ausstattung vor Ort notwendig sind;

c) als Verkehrskosten gelten die den Verkehrsunternehmen im Rahmen von Verkehrsdienstverträgen für die Erbringung von Verkehrsleistungen abzugeltenden Kosten; sie werden in Linienverkehrs- und Rufbuskosten unterteilt.

(2) Die verbandsangehörigen Gemeinden tragen zum Aufwand des Gemeindeverbandes bei:

a) für die Verwaltungskosten im Verhältnis der Bevölkerung des Jahresdurchschnittes mit Hauptwohnsitz und weiterem Wohnsitz gemäß Verwaltungszählung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung des der allgemeinen Gemeindevertretungswahl unmittelbar vorausgehenden Jahres;

b) für die Infrastrukturkosten je zur Hälfte nach lit. a und c;

c) für die Linienverkehrskosten nach einem Haltestellenschlüssel; dieser fußt auf dem jeweils gültigen Fahrplan jeder Gemeinde für ein Jahr; die Haltestellenpunkte ergeben sich aus der Summe der Abfahrten von den jeweiligen Haltestellen; die letzte Haltestelle (Endpunkt) einer Linie wird nicht in die Berechnung mit einbezogen;

d) für die Rufbusverkehrskosten nach einem kombinierten Einwohner-/Fahrgastbeförderungsschlüssel; dieser fußt auf dem Einwohnerschlüssel gemäß lit. a und auf zyklisch erhobenen Fahrgastbeförderungsfällen in den jeweiligen Gemeinden.

(3) An einem allfälligen Überschuss nehmen die

verbandsangehörigen Gemeinden im Ausmaß des Abs. 2 lit. a teil.

(4) Die verbandsangehörigen Gemeinden leisten auf Verlangen

vierteljährlich Vorschüsse in der Höhe eines Viertels des zu erwartenden Beitragsanteiles gegen nachträgliche Verrechnung. Die Vorschüsse werden auf der Grundlage des Voranschlages ermittelt.

(5) Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die

verbandsangehörigen Gemeinden untereinander im Verhältnis des Abs. 2 lit. c.

(6) Die verbandsangehörigen Gemeinden werden, wenn dies drei

Mitglieder der Verbandsversammlung oder Mitglieder der Verbandsversammlung, die ein Viertel der Stimmen vertreten, verlangen, Verhandlungen über eine Änderung des im Abs. 2 und 3 festgelegten Verhältnisses mit dem Ziel einer Kostenverteilung aufnehmen, welche die Bedienungsqualität des öffentlichen Personennahverkehrs in den verbandsangehörigen Gemeinden unter Einbeziehung des Angebotes im schienengebundenen Verkehr berücksichtigt.“